

Anstellungsbedingungen für die Lernenden der Post

Gültig ab 1. August 2009



starten

DIE POST 

	Seite
1 Grundsätze	6
10 Geltungsbereich	
11 Begriffsdefinitionen	
12 Anwendbares Recht	
13 Mitsprache der Lernenden	
2 Ausbildungsverhältnis, Rechte und Pflichten	7
20 Verhältnis Reglement/Ausbildungsvertrag	
21 Probezeit	
22 Ausbildungsort	
23 Örtliche und zeitliche Flexibilität	
24 Lehr- und Arbeitszeugnis	
25 Persönlichkeitsschutz/Datenschutz	
26 Sorgfalts- und Treuepflicht	
27 Verschwiegenheit	
28 Postbekleidung	
29 Rechte an Erfindungen und anderen immateriellen Gütern	
210 Annahme von Geschenken und Vergünstigungen	

- 211 Nebenerwerb
- 212 Pflichtverletzung, insbesondere Mängel in der Leistung oder im Verhalten

3 Ausbildung 10

- 30 Leistungsziele
- 31 Qualifikationen
- 32 Kurse (betriebliche/überbetriebliche Kurse)
- 33 Berufsfachschule
- 34 Voraussetzungen zum Besuch einer Berufsmaturitätsschule (BMS)
- 35 Gemeinsame Bestimmungen für Berufsfachschule und Berufsmaturitätsschule
- 36 Ersatz von ausbildungsbedingten Auslagen und Kurskosten

4 Arbeitszeit, Ferien und Urlaube 14

- 40 Grundsätze
- 41 Normalarbeitszeit
- 42 Besondere Schutzbestimmungen und Überzeitarbeit
- 43 Gesundheitlich bedingte Abwesenheit
- 44 Ferien
- 45 Urlaube

5 Ausbildungslohn und andere geldwerte Leistungen **16**

- 50 Lohnzusammensetzung und Lohnzahlung
- 51 Ausbildungslohne
- 52 Prämien
- 53 Zulagen
- 54 Fringe Benefits
- 55 Lohnfortzahlung

6 Soziales **18**

- 60 Soziale Einrichtungen
- 61 Soziale Unterstützung
- 62 Vergütung von Unterhaltskosten
- 63 Arbeitssicherheit/Gesundheitsschutz
- 64 Berufliche Vorsorge

	Seite
7 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses	19
70 Beendigung ohne Kündigung	
71 Beendigung mit Kündigung	
72 Formvorschriften	
73 Beendigung des Arbeitsverhältnisses	
74 Rückgabe des General-Abonnements	
8 Weiterführung	21
80 Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses	
81 Neuer Anstellungsvertrag nach Ablauf des Ausbildungsverhältnisses	
9 Schlussbestimmungen	21
90 Inkraftsetzung	
Ausbildungslöhne	22
Arbeitszeiten	23

1 Grundsätze

10 Geltungsbereich

Die vorliegenden Anstellungsbedingungen für die Lernenden (ABL) gelten für folgende Ausbildungsverträge, die mit der Berufsbildung Post abgeschlossen werden:

¹Lehrverträge:

- a. Lernende aller Lehrberufe;
- b. Lernende in Vorlehren bzw. in der berufspraktischen Ausbildung

²Praktikumverträge:

- a. Junior Business Programm

11 Begriffsdefinitionen

110 Lernende

In den Anstellungsbedingungen für die Lernenden (ABL), werden Mitarbeitende mit einem Lehr- oder Praktikumsvertrag grundsätzlich als Lernende bezeichnet.

111 Regionalleiterin/Regionalleiter

Person, die gegenüber Eltern, kantonalen Behörden und den Lernenden als Kontaktstelle wirkt und für die Post die Gesamtausbildungsführung wahrnimmt (Theorie/Praxis).

112 Lehrmeisterin/Lehrmeister

Person, die gegenüber der Post und den kantonalen Aufsichtsbehörden die Verantwortung für eine fachgemässe Praxisausbildung trägt.

113 Praxisausbildnerin/Praxisausbildner

Person, welche die Lernenden in einzelnen Tätigkeitsgebieten oder Arbeitsschritten ausbildet.

12 Anwendbares Recht

Die Anstellungsbedingungen für Lernende basieren auf den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Artikel 344 bis 346a Obligationenrecht (OR) und ergänzend Art. 319 bis 343 und 355 OR, Arbeitszeitgesetz (AZG) bzw. Arbeitsgesetz (ArG, so weit analog anwendbar), Berufsbildungsgesetz (BBG) samt entsprechenden Verordnungen.

Zwingende Bestimmungen der kantonalen Berufsbildungsgesetze bleiben vorbehalten.

Wo der Gesamtarbeitsvertrag Post (GAV) Anwendung findet, ist dies in der betreffenden Bestimmung aufgeführt.

13 Mitsprache der Lernenden

Die Mitsprache der Lernenden ist gemäss Art. 10 des Berufsbildungsgesetzes sichergestellt. Die Detailinformationen zu deren Ausgestaltung sind in der Wegleitung «Insieme» festgehalten.

2 Ausbildungsverhältnis, Rechte und Pflichten

20 Verhältnis Anstellungsbedingungen/Ausbildungsvertrag

¹Mit den Lernenden wird auf der Grundlage der Anstellungsbedingungen ein schriftlicher Ausbildungsvertrag abgeschlossen. Lehrverträge nach Ziff. 10 (Abs. 1) müssen von den zuständigen kantonalen Behörden genehmigt werden.

²Lernende, die das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben, können vertragliche Verpflichtungen gegenüber der Post nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters begründen, ändern oder aufheben.

³Die Lernenden erhalten mit dem Vertragsabschluss ein Exemplar der Anstellungsbedingungen und bestätigen den Empfang mit ihren Unterschriften auf dem Lehr- und Praktikumsvertrag. Es ist integrierender Bestandteil des Lehr- bzw. des Praktikumsvertrags.

⁴Änderungen der Anstellungsbedingungen führen zur automatischen Anpassung des Ausbildungsvertrages. Diese treten jeweils per 1. August in Kraft und werden drei Monate im Voraus angekündigt.

21 Probezeit

Die ersten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses gelten als Probezeit. Bei Lehrverträgen gemäss Ziff. 10 (Abs. 1) kann diese Höchstdauer vor ihrem Ablauf durch schriftliche Vereinbarung ausnahmsweise auf höchstens 6 Monate verlängert werden; dies bedarf der Zustimmung durch die kantonale Behörde.

22 **Ausbildungsort**

Um eine möglichst umfassende Ausbildung zu ermöglichen, können die Lernenden an verschiedenen Ausbildungsorten eingesetzt werden. Diese sind zum Zeitpunkt des Abschlusses des Lehrvertrages noch nicht definitiv bestimmt, sie werden den Lernenden rechtzeitig bekannt gegeben.

23 **Örtliche und zeitliche Flexibilität**

¹Im Lehrvertrag wird der erste Ausbildungsort festgehalten. Für die weiteren Ausbildungsorte wird ein Rotationsplan erstellt. Möglicherweise verlangt dieser von den Lernenden eine zeitliche und örtliche Flexibilität.

²Übersteigt durch den Wechsel des Ausbildungsortes die zusätzlich anfallende Wegzeit vom ersten Ausbildungsort bzw. Wohnort zum neuen Ausbildungsort mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Nahverkehrsstrecken innerhalb des Orts) 45 Minuten pro Weg, gilt die darüber hinausgehende Wegzeit als Arbeitszeit. Alternativ dazu ist Art. 62 anwendbar, sofern der/die Auszubildende dies wünscht.

24 **Lehr- und Arbeitszeugnis**

Den Lernenden wird bei Ausbildungsende ein Lehr- oder Arbeitszeugnis ausgestellt, das über die Leistungen und das Verhalten während der gesamten Ausbildung, über den erlernten Beruf sowie die Dauer der Ausbildung Auskunft gibt. Auf Verlangen der Lernenden stellt die Post vor Ausbildungsende ein Zwischenzeugnis aus. Wenn die Lernenden dies verlangen, stellt die Post bloss eine Arbeitsbestätigung mit Angaben zur Art und Dauer der Ausbildung aus.

25 **Persönlichkeitsschutz/Datenschutz**

Die Lernenden haben Anspruch auf den Schutz ihrer Persönlichkeit analog des GAV Post.

Die Lernenden sind verpflichtet, der Post alle für das Ausbildungsverhältnis notwendigen persönlichen Daten zur Verfügung zu stellen und allfällige Änderungen bekannt zu geben. Die Post garantiert den Schutz der Personaldaten. Die Lernenden oder bevollmächtigten Personen haben das Recht auf Einsicht in das Personaldossier und die betreffenden Daten.

Die zum GAV Post gehörenden Anwendungsbestimmungen zum Datenschutz regeln die Einzelheiten und finden sinngemäss Anwendung.

26 Sorgfalts- und Treuepflicht

¹Die Lernenden haben die übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen und die berechtigten Interessen der Post in guten Treuen zu wahren.

²Die Lernenden haben die von der Post zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel sorgfältig zu behandeln und die ihnen anvertrauten Gelder gewissenhaft zu verwalten.

27 Verschwiegenheit

Die Lernenden haben über alle Vorgänge, von denen sie aufgrund der Tätigkeit Kenntnis haben und die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, Stillschweigen zu bewahren.

Im Übrigen gelten die jeweiligen Geheimhaltungspflichten, insbesondere diejenigen zum Geschäfts-, Amts-, und Postgeheimnis. Die gemäss Organisationsreglement der Post zuständigen Stellen erteilen die Ermächtigung zur Aussage vor Gerichten und Behörden.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Auflösung des Ausbildungsverhältnisses bestehen.

28 Postbekleidung

Den Lernenden wird bei Bedarf kostenlos Postbekleidung abgegeben.

29 Rechte an Erfindungen und anderen immateriellen Gütern

Für die Rechte an Erfindungen und anderen immateriellen Gütern gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 332 f. OR).

210 Annahme von Geschenken und Vergünstigungen

Die Lernenden dürfen weder für sich noch für andere Geschenke oder sonstige Vorteile annehmen oder sich versprechen lassen. Zuwendungen, die den Charakter von landes- oder branchenüblichen Trinkgeldern und Aufmerksamkeiten haben, sind geringfügig und deshalb erlaubt.

Im Zweifelsfalle ist die Annahme mit der Lehrmeisterin oder dem Lehrmeister abzusprechen.

211 Nebenerwerb

Nebenerwerbliche Tätigkeiten ausserhalb der Post sind nur mit Zustimmung der Arbeitgeberin zulässig. Dabei darf gesamthaft die Höchstarbeitszeit gemäss Arbeitsgesetz nicht überschritten werden. Solche Tätigkeiten sind in jedem Fall unzulässig, wenn sie die Treuepflicht verletzen oder die Erreichung des Ausbildungszieles gefährden.

212 **Pflichtverletzung, insbesondere Mängel in der Leistung oder im Verhalten**

¹Bei Verletzung vertraglicher Pflichten, insbesondere bei Mängeln in der Leistung oder im Verhalten, ist mit den Lernenden ein Gespräch zu führen. Die Lernenden können innert 7 Arbeitstagen ein zweites Gespräch bei der Regionalleiterin oder dem Regionalleiter verlangen. Wird im Anschluss daran eine Verwarnung ausgesprochen, ist diese schriftlich zuhanden der Lernenden und des Personaldossiers festzuhalten, unter Beilage all-fälliger Stellungnahmen der Lernenden.

²Wenn nötig werden mit den betreffenden Lernenden gezielte Massnahmen zur Verbesserung der Leistung oder des Verhaltens vereinbart. Gleichzeitig kann eine Bewährungsfrist festgelegt werden.

³Bei Lernenden vor vollendetem 18. Altersjahr sind diese Massnahmen der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter zur Kenntnis zu bringen.

3 Ausbildung

30 **Leistungsziele**

Grundlage für die praktische Ausbildung bilden die Leistungsziele des entsprechenden Lehrberufes. Alle an der Ausbildung Beteiligten sind verpflichtet, diese Vorgaben in der praktischen Ausbildung umzusetzen.

31 **Qualifikationen**

Leistung und Verhalten der Lernenden werden periodisch beurteilt, nach der in der Bildungsverordnung aufgeführten Periodizität. Ohne anderweitige Regelung werden die Leistung und das Verhalten der Lernenden durch die Lehrmeisterin oder den Lehrmeister schriftlich festgehalten. Die Lernenden haben Anrecht auf eine persönliche Besprechung der Qualifikationen. Sie können innert 7 Arbeitstagen ein zweites Gespräch bei der Regionalleiterin oder dem Regionalleiter verlangen.

32 **Kurse (betriebliche/überbetriebliche Kurse)**

¹In den überbetrieblichen Kursen werden praxisnah die Grundfertigkeiten des jeweiligen Lehrberufes vermittelt.

²In den betrieblichen Kursen (z. B. Branchenausbildung) wird der Bezug zur Post geschaffen und die Lernenden werden gezielt auf den nächsten Praxiseinsatz vorbereitet.

³Die Teilnahme an Kursen ist obligatorisch.

⁴Die Arbeitszeit gemäss Dienstplan gilt als erbracht. Übersteigt die jeweils kürzeste Wegzeit vom Ausbildungsort bzw. Wohnort zum Kursort mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Nahverkehrsstrecken innerhalb des Orts) 45 Minuten pro Weg, wird die darüber hinausgehende Wegzeit als Arbeitszeit angerechnet.

33 Berufsfachschule

330 Unterricht

¹Die Lernenden besuchen während der vorgesehenen Zeit den obligatorischen Unterricht an einer Berufsfachschule.

²Die Arbeitszeit gemäss Dienstplan gilt als erbracht. Übersteigt die jeweils kürzeste Wegzeit vom Ausbildungsort bzw. Wohnort zum Schulort mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Nahverkehrsstrecken innerhalb des Orts) 45 Minuten pro Weg, wird die darüber hinausgehende Wegzeit als Arbeitszeit angerechnet.

331 Belegung von Freikursen

Der Besuch von Freikursen muss mit der jeweiligen Regionalleitung abgesprochen werden. Er wird bewilligt, wenn die Leistungen in den Pflichtfächern und im Betrieb ausreichend sind. Die Teilnahme kann bis zu einem halben Tag pro Woche während der Arbeitszeit erfolgen. Bei Kursen ausserhalb der Arbeitszeit wird keine Überzeit gutgeschrieben.

332 Prüfungsvorbereitungskurse

Für den Besuch von Prüfungsvorbereitungskursen werden keine Zeitzut-schriften und keine Kostenbeteiligungen gewährt.

333 Stützkurse

Als befristete Unterstützungsmassnahmen können Stützkurse von der Berufsfachschule oder von der jeweiligen Regionalleitung der Post angeordnet oder von den Lernenden gewünscht werden. Die Stützkurse sind nach Möglichkeit am Schultag oder ausserhalb der Arbeitszeit zu besuchen. Falls die Teilnahme während der Arbeitszeit erfolgen muss, ist dies zu vereinbaren. Kostenbeteiligungen werden keine gewährt.

334 Sprachausbildung

Für die im Rahmen des ordentlichen Berufsfachschulunterrichts besuchten Sprachaufenthalte wird bezahlter Urlaub im Umfang von 1 Woche pro Aufenthalt, maximal 2 Wochen während der gesamten Lehrdauer gewährt.

335 Dispensation

Das Gesuch für eine Dispensation muss der zuständigen kantonalen Behörde frühzeitig eingereicht und vorgängig von der zuständigen Regionalleitung visiert werden. Sie visiert Gesuche nur in begründeten Fällen.

34 Voraussetzungen zum Besuch einer Berufsmaturitätsschule (BMS)

Die Post kann begabte Lernende zur Erreichung der Berufsmatura unterstützen. Der Besuch der BMS muss mit der jeweiligen Regionalleitung abgesprochen werden und setzt, neben dem Erfüllen der schulischen Aufnahmebedingung, eine positive Qualifikation nach Ziffer 31 voraus, sofern eine solche vorliegt.

35 Gemeinsame Bestimmungen für Berufsfachschule und Berufsmaturitätsschule

350 Anerkannte Diplome

¹Die Post ermöglicht das Erreichen von folgenden anerkannten Diplomen, welche im Zusammenhang mit der Ausbildung erlangt werden können:

- Sprachdiplome (wie First, PET, DELF, DALF, Alliance Française, Goethe)²⁾
- Informatikzertifikate (wie SIZ Anwenderzertifikat).

²Zum Erlangen der vorgenannten Diplome werden weder für den Unterricht noch für die Prüfung Zeitgutschriften gewährt.

351 Unterrichtsausfall

Kurzfristige Unterrichtsausfälle seitens der Berufsfach- oder Berufsmaturitätsschule werden bis zu 3 Lektionen als Arbeitszeit angerechnet. Dauern die Ausfälle länger, suchen die Lernenden den Ausbildungsplatz auf.

352 Spezielle Anlässe

Bei Anlässen der Berufsfach- oder Berufsmaturitätsschule, wie z. B. Exkursionen oder Projektwochen werden grundsätzlich kein Urlaub und keine Kostenbeteiligung gewährt.

²⁾ First = First Certificat in English; PET = Preliminary English Test; DELF = Diplôme d'Etudes de langue française; DALF = Diplôme approfondi de langue française.

36 Ersatz von ausbildungsbedingten Auslagen und Kurskosten

¹Die Post beteiligt sich an den Auslagen für den Besuch von betrieblichen/überbetrieblichen Kursen (Ziff. 32) wie folgt:

Volle Kostenübernahme für Kurskosten und Kosten für Lehrmittel, sowie Übernahme allfälliger Übernachtungskosten.

²Allen Lernenden wird unentgeltlich ein General-Abonnement 2. Klasse abgegeben. Damit sind die Mehrkosten des Transports zu allen betrieblichen und überbetrieblichen Anlässen, zu den Ausbildungsorten gemäss Art. 22/23 sowie für die Verpflegung während den überbetrieblichen Kursen und an den Ausbildungsorten gemäss Art. 22/23 abgegolten.

³Die Post beteiligt sich an den weiteren Auslagen für die Ausbildung wie folgt:

- a. Allfällige Einschreibe-, Einstufungs- oder Prüfungsgebühren, welche in direktem Zusammenhang mit dem Berufsfachschulbesuch stehen und obligatorisch sind: Volle Kostenübernahme.
- b. Schulbücher/Unterrichtsmaterialien der Berufsfachschule: Zu Beginn des Ausbildungsjahres Jahrespauschale von CHF 200.–.
Für Absolventinnen und Absolventen der lehrbegleitenden Berufsmaturität (Ziff. 34): Zu Beginn des Ausbildungsjahres Jahrespauschale von CHF 300.–.
Die Lehrmittel sind direkt durch die Lernenden zu bezahlen.
- c. Besuch von Freikursen, sofern diese regelmässig besucht werden und das Semester abgeschlossen wird (Ziff. 331): Volle Kostenübernahme der Kurskosten. Die Lehrmittel sind durch die Lernenden zu bezahlen.
- d. Während der Vertragsdauer für Sprachausbildungen und Sprachaufenthalte im Rahmen der Berufsfachschule: Beteiligung an Ausbildungskosten bis maximal CHF 500.– pro Aufenthalt; maximal CHF 1000.– für die ganze Lehrdauer (Ziff. 334). Falls es sich um Sprachausbildungen und Sprachaufenthalte im Rahmen von Freikursen handelt, gehen allfällige Kosten zulasten der Lernenden.
- e. Nach Erlangen eines Diploms nach Ziffer 350: Die gesamte Prüfungsgebühr.

4 Arbeitszeit, Ferien und Urlaube

40 Grundsätze

¹Für die Lernenden gelten die im jeweiligen Arbeitsbereich anwendbaren Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes bzw. des Arbeitsgesetzes entsprechend der Zuordnung des Einsatzbereichs.

²Für die Lernenden gelten grundsätzlich die gleichen Arbeitszeitbestimmungen und Pausenregelungen wie für die Mitarbeitenden im jeweiligen Einsatzbereich.

41 Normalarbeitszeit

Die Normalarbeitszeit der Lernenden entspricht den Bestimmungen des Einsatzbereichs. Die zum Zeitpunkt der Drucklegung gültige Liste der effektiven Arbeitszeiten ist im Anhang 2 integriert. Sie darf die Höchstarbeitszeit von 45 Stunden (bzw. 9 Stunden pro Tag) nicht übersteigen. Lernende, deren Normalarbeitszeit im Jahresmittel 42 oder mehr Stunden pro Woche beträgt, haben Anrecht auf eine Ausgleichswoche pro Kalenderjahr.

42 Besondere Schutzbestimmungen und Überzeitarbeit

Für Jugendliche (Lernende bis zum vollendeten 18. Altersjahr) gelten die folgenden Schutzbestimmungen:

¹Die tägliche Arbeitszeit darf diejenige der andern beschäftigten Arbeitnehmenden nicht überschreiten und maximal nicht mehr als neun Stunden betragen. Ausgenommen sind die Reisezeiten, welche als Arbeitszeit angerechnet werden.

²Die Tagesarbeit der Lernenden muss, mit Einschluss der Pausen, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden liegen.

³Folgende Grenzen der Tages- und Abendarbeit sind einzuhalten: Bis zum vollendeten 16. Altersjahr: 6 bis 20 Uhr; ältere Jugendliche: 6 Uhr bis 22 Uhr.

⁴Der Einsatz von Lernenden ausserhalb dieser Grenzen der Tages- und Abendarbeit und an Sonn- und Feiertagen ist nur zulässig, wenn dies für die Ausbildung unentbehrlich ist. Die Post lässt die Lernenden nur in begründeten Ausnahmefällen, in Absprache mit dem direkten Vorgesetzten und der Regionalleitung, Überzeitarbeit leisten. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr dürfen in keinem Falle für Überzeitarbeit eingesetzt werden, diejenigen von mehr als 16 Jahren nur an Werktagen und nur innerhalb der Grenzen der Tages- und Abendarbeit. Geleistete Überstunden und Überzeitarbeit sind durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen.

⁵Lernende dürfen weder für die Stellvertretung oder Ablösung von ausgebildetem Personal noch für Pikettdienste eingesetzt werden, es sei denn zu Ausbildungszwecken.

43 Gesundheitlich bedingte Abwesenheiten

Bei Krankheit, oder Unfall ist die vorgesetzte Person ohne Verzug zu informieren. Bei Absenzen, die länger als drei Tage dauern, ist ein Arztzeugnis erforderlich. Im Einvernehmen mit der Regionalleitung kann diese Frist auf 5 Tage verlängert werden. Bei Abwesenheiten, die in den Unterricht an Berufsfachschulen und in die Kurse fallen, ist die Schulleitung oder der Kursveranstalter zusätzlich sofort zu benachrichtigen.

44 Ferien

440 Ferienanspruch

Lernende haben einen Anspruch von 6 Wochen pro Jahr.

441 Ferienbezug

¹Die Ferien sind grundsätzlich im Lauf des betreffenden Kalenderjahrs zu beziehen, wobei mindestens zwei Wochen zusammenhängen müssen.

²Die Lernenden sind vor der Festlegung des Zeitpunkts der Ferien anzuhören. Ihren Wünschen ist im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten zu entsprechen. Der Zeitpunkt ist so festzusetzen, dass kein Berufsfachschulunterricht versäumt wird. Falls keine Einigung erzielt werden kann, werden die Ferien von der Post zugeteilt.

³Bei Beginn oder Beendigung des Ausbildungsverhältnisses im Lauf des Jahres werden die Ferien anteilmässig gewährt (pro rata temporis).

⁴Für die Kürzung der Ferien bei längerer Abwesenheit gelten die Bestimmungen des GAV Post.

⁵Fallen gesetzliche oder bezahlte Feiertage gemäss GAV Post mit Ferien zusammen, können sie nachbezogen werden.

442 Ruhetage/Sonn- und Feiertage

Die Lernenden haben je Kalenderjahr Anspruch auf folgende arbeitsfreie Tage:

¹im Einsatzbereich Administration:

die Sonntage, zusätzlich maximal 10 am Ausbildungsort übliche Feiertage.

Es erfolgt keine Kompensation, wenn diese Feiertage am betreffenden Ort auf einen Sonntag oder für die Lernenden arbeitsfreien Werktag fallen,

²im Einsatzbereich Produktion:

62 Ruhetage. Bei Ein- und Austritt im Lauf des Jahres haben die Lernenden Anspruch auf die in der betreffenden Periode anfallenden Feiertage.

45 Urlaube

450 Bezahlte Urlaube

Für die Lernenden gelten die Urlaubsbestimmungen des Einsatzbereiches.

451 Unbezahlte Urlaube

Um den Ausbildungserfolg nicht zu gefährden, gewährt die Post mit Ausnahme des Jugendurlaubs gemäss Art. 329e OR grundsätzlich keinen unbezahlten Urlaub.

Ausnahmen können im Ausbildungsvertrag (z. B. für den Spitzensport) individuell vereinbart werden.

5 Ausbildungslohn und andere geldwerte Leistungen

50 Lohnzusammensetzung und Lohnzahlung

¹Die in Geld bemessenen Leistungen der Post sind:

- der Ausbildungslohn,
- die situativen Anteile (Zulagen, Prämien),
- die Fringe Benefits (Vergünstigungen).

²Der Ausbildungslohn wird in 13 Teilen – zusammen mit den Zulagen – jeweils per 25. jedes Monats bargeldlos ausbezahlt. Die Auszahlung des 13. Monatslohnes erfolgt jeweils im November.

51 Ausbildungslohne

Die Ausbildungslohne basieren auf den Ansätzen und Ausführungen im Anhang 1.

Unter Berücksichtigung des Ausbildungslohniveaus eines Lehrberufes oder einer Ausbildungsregion können diese Beträge um bis zu 10% erhöht werden.

Die effektiven Ausbildungslohne werden im Ausbildungsvertrag zwischen den Vertragspartnern vereinbart.

52 Prämien

Ab dem 2. Ausbildungsjahr kann für sehr gute Leistungen eine Prämie von CHF 500.– pro Ausbildungsjahr ausbezahlt werden. Grundlage bilden die Qualifikationen aus den schulischen und praktischen Teilen der Ausbildung. Im Junior Business Programm werden keine Prämien ausbezahlt.

53 Zulagen

¹Von der Post werden den Lernenden, ungeachtet des Ausbildungsvertrages, folgende Zulagen ausgerichtet:

- Geburtszulage,
- Betreuungszulage.

²Werden Lernende ausnahmsweise zu Ausbildungszwecken für Nacharbeit, Sonntagsarbeit oder Pikettdienst beigezogen, so besteht Anspruch auf die entsprechende Zulage. Die Ansätze richten sich nach dem Anhang Lohn und Zulagen (Wertetabelle) des GAV Post.

54 Fringe Benefits

¹Den Lernenden wird ein General-Abonnement 2. Klasse abgegeben.

²Pro Gültigkeitsjahr des Generalabonnements können Lernende bei Verlust unter Bezahlung einer Gebühr max. einmal ein Ersatz-Generalabonnement über die Regionalleitung bestellen. Bei weiteren Verlusten im gleichen Gültigkeitsjahr erfolgt kein Ersatz mehr, die anfallenden Reisekosten gehen ab diesem Zeitpunkt vollumfänglich zu Lasten der Lernenden, es besteht für diese Zeit auch kein Anspruch auf ein Halbtaxabonnement.

55 Lohnfortzahlung

550 Lohnfortzahlung bei Krankheit, Unfall

¹Die Post gewährt ab Ausbildungsbeginn (inkl. Probezeit) für eine Dauer von 720 Tagen bei unverschuldeter, medizinisch begründeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Schwangerschaft oder Unfall eine Lohnfortzahlung des Ausbildungslohns nach Ziffer 51 in folgendem Umfang:
während 360 Tagen: 100%,
anschliessend: 80%.

²Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses entfällt der Lohnfortzahlungsanspruch, anschliessend besteht noch der Anspruch auf das versicherte Taggeld gegenüber der Versicherung.

³Für ihre Leistungen bei Krankheit schliesst die Post eine Kollektiv-Taggeldversicherung ab. Die Lernenden leisten prozentual den gleichen Beitrag wie das Personal, welches dem GAV Post untersteht.

551 Lohnfortzahlung bei Militär-, Zivilschutz und Zivildienst

Die Lernenden sind verpflichtet, unaufgefordert um die Verschiebung von Grundausbildungsdiensten bis nach Lehrabschluss nachzusuchen. Während der Leistung von Fortbildungsdienst der Truppen sowie ausbildungsunterstützendem Dienst im Rahmen der Dienstpflicht werden bis zu 4 Wochen pro Jahr 100%, ab der 5. Woche noch 80% des Ausbildungslohns, inkl. allfälliger Sozialzulagen, ausgerichtet.

552 Krankenversicherung

Die Wahl der Versicherung und die Bezahlung der Prämien sind Sache der Lernenden bzw. ihrer gesetzlichen Vertretungen. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Gesetzesbestimmungen.

553 Unfallversicherung

Die Lernenden werden von der Post ab Vertragsbeginn gegen die Folgen von Berufsunfällen und Berufskrankheiten und gegen die Folgen von Nichtberufsunfällen versichert.

Betreffend der Prämienaufteilung der obligatorischen Versicherung von Nichtbetriebsunfällen gilt die Regelung des GAV Post.

6 Soziales

60 Soziale Einrichtungen

Den Lernenden stehen die gleichen sozialen Einrichtungen wie den dem GAV Post unterstehenden Mitarbeitenden zur Verfügung.

61 Soziale Unterstützung

¹Den Lernenden mit Unterstützungspflicht wird unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse, zusätzlich zum ordentlichen Ausbildungslohn, ein Unterstützungsbeitrag gewährt.

²Die Post kann bei finanziellen Notlagen gezielte Unterstützung leisten.

62 Vergütung von Unterhaltskosten

Eine Vergütung wird den Lernenden gewährt, wenn im Rahmen der Ausbildung das Wohnen am ursprünglichen Wohnort aufgrund des Arbeitsweges nicht zumutbar ist. Es werden die effektiven Mietkosten bis maximal CHF 400.–/Monat vergütet.

Umzugskosten werden nicht vergütet.

63 Arbeitssicherheit/Gesundheitsschutz

¹Die Post nimmt auf die Gesundheit der Lernenden Rücksicht.

Sie trifft zum Schutz der Gesundheit und zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten im Betrieb alle technischen und organisatorischen Massnahmen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind. Sie beachtet die besonderen Schutzbedürfnisse bei Schwangerschaft.

²Die Lernenden sind verpflichtet, die Post in diesem Bereich zu unterstützen und vorhandene Sicherheitseinrichtungen und Schutzausrüstungen zu verwenden.

³Die Post informiert die Lernenden über Fragen des Gesundheitsschutzes, der Arbeitssicherheit, Ergonomie und Suchtprävention.

⁴Im Sinne einer Massnahme zur Gesundheitsförderung richtet die Post einen Bonus für nichtrauchende Auszubildende aus.

64 Berufliche Vorsorge

Die Lernenden sind im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen in der zuständigen Einrichtung der beruflichen Vorsorge versichert.

7 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

70 Beendigung ohne Kündigung

¹Die Post und die Lernenden können das Ausbildungsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen durch schriftliche Vereinbarung auf jeden Zeitpunkt beenden.

²Das Ausbildungsverhältnis endet ohne Kündigung:
beim Tod der Lernenden,
mit dem Ablauf der Vertragsdauer.

71 **Beendigung mit Kündigung**

¹Das Ausbildungsverhältnis kann von einer Vertragspartei während der Probezeit jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen gekündigt werden.

²Nach Ablauf der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von einer Vertragspartei aus einem wichtigen Grund fristlos aufgelöst werden. Die wichtigen Gründe richten sich nach den Artikeln 346 Abs. 2 bzw. 337 OR. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein der kündigenden Partei nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn trotz schriftlicher Verwarnung Mängel in der Leistung oder im Verhalten anhalten oder sich wiederholen.

72 **Formvorschriften**

Die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses nach Ziffer 70 (Abs. 1) und 71 hat schriftlich zu erfolgen.

Bei Auflösung des Lehrvertrages informiert die Post unverzüglich schriftlich die zuständige kantonale Behörde und die Berufsfachschule.

73 **Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind noch vorhandene Guthaben wie Ferien, Ruhetage und Überzeit rechtzeitig zu beziehen, Unterzeit ist aufzuholen.

74 **Rückgabe des General-Abonnements**

Bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des General-Abonnements ist das Abonnement bis spätestens 10 Tage nach dem letzten Arbeitstag der Post zurückzugeben. Ist das Abonnement nicht innert der geforderten Frist bei der Post eingetroffen, wird der Rest der Laufzeit in Rechnung gestellt. Ersatz-General-Abonnemente, welche nach Verlust ausgehändigt wurden, können nicht zurückgegeben werden, der Rest der Laufzeit wird in Rechnung gestellt.

8 Weiterführung

80 Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses

Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung oder bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann das Ausbildungsverhältnis im gegenseitigen Einverständnis durch schriftliche Vereinbarung über den ursprünglichen vorgesehenen Endtermin hinaus verlängert werden. Dies ist nur möglich, wenn die Lernenden die Voraussetzungen zur erneuten Prüfungszulassung erfüllen. Die Vereinbarung zur Verlängerung ist bei Lehrverträgen der kantonalen Behörde schriftlich zur Genehmigung vorzulegen.

81 Neuer Anstellungsvertrag nach Ablauf des Ausbildungsverhältnisses

Der Weiterbeschäftigung nach der Berufslehre wird eine hohe Priorität eingeräumt. Es besteht jedoch keine Garantie auf Weiterbeschäftigung. So früh als möglich, spätestens jedoch drei Monate vor Abschluss der Ausbildung, bespricht die Regionalleiterin oder der Regionalleiter mit den Lernenden die berufliche Zukunft und teilt ihnen schriftlich mit, ob und wo sie nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss weiterbeschäftigt werden können.

Vor der Weiterbeschäftigung sind Ferien und Ruhetage pro rata temporis zu beziehen. Über- oder Unterzeit sind vorgängig auszugleichen.

9 Schlussbestimmungen

90 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde von der Post nach Anhörung der Gewerkschaft Kommunikation und transfair erlassen und tritt am 1.8.2001 in Kraft. Es ersetzt die bisherigen Personalvorschriften C 2, Ausgabe 1992 und das Kapitel 163 (Aufnahme und Ausbildung der Junior Praktikantinnen und Praktikanten) der Personalvorschriften C 4.

Ausbildungslöhne³⁾

1 Lehren mit Lehrvertrag

im 1. Lehrjahr	CHF 640.– pro Monat	CHF 8 320.– pro Jahr
im 2. Lehrjahr	CHF 770.– pro Monat	CHF 10 010.– pro Jahr
im 3. Lehrjahr	CHF 1 020.– pro Monat	CHF 13 260.– pro Jahr
im 4. Lehrjahr	CHF 1 270.– pro Monat	CHF 16 510.– pro Jahr

Abweichende Löhne bei Kaufmännischer Lehre

im 1. Lehrjahr	CHF 670.– pro Monat	CHF 8 710.– pro Jahr
im 2. Lehrjahr	CHF 810.– pro Monat	CHF 10 530.– pro Jahr
im 3. Lehrjahr	CHF 1 070.– pro Monat	CHF 13 910.– pro Jahr

Abweichende Löhne bei Detailhandelslehre und bei Lastwagenführer/-innen mit bestandener Führerprüfung Kat. CE⁴⁾

im 1. Lehrjahr	CHF 700.– pro Monat	CHF 9 100.– pro Jahr
im 2. Lehrjahr	CHF 840.– pro Monat	CHF 10 920.– pro Jahr
im 3. Lehrjahr	CHF 1 120.– pro Monat	CHF 14 560.– pro Jahr

Verkürzte Lehren und Passerellen

Lernenden mit BBT-Lehrvertrag wird der Ausbildungslohn des Lehrjahres ausgerichtet, in welches sie effektiv eintreten.

Ausnahmeregelungen sind möglich beim Absolvieren einer Zusatzlehre im Anschluss an eine Lehre mit EFZ.

Way-up Lernende erhalten im ersten Jahr den Lohn des 2. Lehrjahrs und im 2. Jahr den Lohn des 3. Lehrjahrs.

2 Junior Business Programm

1. – 12. Monat	CHF 2 120.– pro Monat	CHF 27 560.– pro Jahr
13. – 15. Monat	CHF 3 020.– pro Monat	

3 Vorlehren

Vorlehren	CHF 330.– pro Monat	CHF 4 290.– pro Jahr
-----------	---------------------	----------------------

³⁾ Anpassungen und effektive Ausbildungslöhne gemäss Ziffer 51

⁴⁾ Lohn ab dem Monat nach Bestehen der Führerprüfung Kategorie CE

Arbeitszeiten

Die Normalarbeitszeit der Lernenden richtet sich gemäss Ziffer 41 nach den Bestimmungen des Einsatzbereichs. Die zum Zeitpunkt der Drucklegung effektiv geleistete Wochenarbeitszeit ist nachfolgend aufgeführt. Die aktuell gültige und verbindliche Liste ist im Intranet der Berufsbildung Post aufgeschaltet.

Bereich	Effektiv geleistete Wochenarbeitszeit
Die Schweizerische Post, Stammhaus	42 Stunden (41 + 1)*
Agroscope	42 Stunden*
Bystronic AG	40 Stunden
EDS Export & Distribution Services AG	42 Stunden*
ExpressPost AG, Administration	42 Stunden*
ExpressPost AG, Produktion	42,67 Stunden*
Haco AG	42 Stunden*
login Berufsbildung	39 Stunden
MailSource AG	40 Stunden oder nach Einsatzfirma
Mobility Solutions AG	41 Stunden
Pädagogische Hochschule Bern	42 Stunden*
Pensionskasse Post	42 Stunden*
PostAuto AG	42 Stunden (41 + 1)*
PostLogistics AG	43 Stunden*
PostLogistics AG, nur Lastwagenführer/-innen	45 Stunden*
SecurePost AG	44 Stunden*
Swiss Post International Logistics AG	42 Stunden*
Swiss Post International Management AG	42 Stunden*
Swiss Post NET AG	42 Stunden*
yellowworld AG	42 Stunden*

* Lernende, die im Jahresmittel 42 oder mehr Stunden pro Woche leisten, haben Anrecht auf eine Ausgleichswoche pro Kalenderjahr

Die Schweizerische Post
Personal, Berufsbildung
Viktoriastrasse 21
3030 Bern

Telefon 0848 85 8000
postjob@post.ch
www.post.ch/lehrstellen

DIE POST 